

Standard artgerechte Tierhaltung

In der Markthalle Neun werden nur tierische Produkte aus artgerechter Tierhaltung angeboten werden. Grundsätzlich kann artgerechte Tierhaltung durch folgende Zertifikate nachgewiesen werden:

- Bio-Zertifikat
 - EU-Bio
 - Bioland/ Naturland/ Verbund Ökohofe etc.
 - Demeter
- Neuland
- Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A. aus kontrollierter und artgerechter Erzeugung
- Boef de Hohenlohe

Alternative Nachweismöglichkeit:

Wenn das Fleisch keines dieser Zertifikate trägt, jedoch von einem bestimmten Erzeuger bezogen wird, kann in Ausnahmefällen artgerechte Haltung auch durch die Erfüllung der untenstehenden Kriterien nachgewiesen werden.

Dafür werden folgende Maßnahmen gefordert: Nachweise über die Futtermittelzusammensetzung, Liste der eingesetzten Futtermittel (Bei Fertig-Futtermischungen Foto des Etiketts mit der Zusammensetzung), Selbstverpflichtung des Tierhalters, die Kriterien einzuhalten.

Die entsprechenden Einzelfälle werden von uns mit Experten geprüft.

Kriteriencheckliste für artgerechte Tierhaltung für Tierhalter

Bitte gehen Sie die folgenden Punkte durch und kreuzen Sie an welche Aussagen auf ihre Tierhaltung zutreffen. Wenn Sie mehrere Tierarten halten ist es evtl. sinnvoll, diesen Fragebogen für jede einzelne Tierart auszufüllen.

Pflicht

1. Unterbringung

Die Unterbringung der Tiere muss artgerecht sein, das bedeutet für uns sie muss den biologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Konkret müssen dafür für alle Tierarten folgende Punkte erfüllt sein:

- Ungehinderter Zugang zu den Futterstellen und Tränken
- Die Stallgebäude und -einrichtungen müssen für eine genügende Frischluftzufuhr, ausreichenden Tageslichteinfall, niedrige Staubkonzentrationen, tierart- und altersgerechte Temperaturen, angepasste Luftfeuchte und niedrige Schadgaskonzentrationen sorgen, die für die Tiere keine Gefahr darstellen.
- Weiden und Auslaufflächen sind entsprechend den Klimaverhältnissen und der Tierart im Bedarfsfall mit Schutzzeineinrichtungen gegen Regen, Wind, Sonne und extreme Temperaturen ausgestattet

- Einstreu vorgeschrieben

2. Stallgröße

- Je nach Tierart stehen den Tieren mindestens die folgenden Flächen zur Verfügung:

Tabelle 1 Mindeststall- und -freiflächen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine
(Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/ 2008)

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebensgewicht	m ² je Tier	m ² je Tier
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis zu 100 kg	1,5	1,1
	bis zu 200 kg	2,5	1,9
	bis zu 350 kg	4,0	3,0
	über 350 kg	5, mind. 1 je 100kg	3,7, mind. 0,75 je 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm	2,5 0,5
Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln		7,5	2,5
Mastschweine	bis zu 50 kg	0,8	0,6
	bis zu 85 kg	1,1	0,8
	bis zu 110 kg	1,3	1
	über 110 kg	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere (Deckbuchten 10)	8

Tabelle 2 Mindeststall- und -freiflächen für Geflügel
(Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/ 2008)

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Auslauffläche (die bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Tiere / m ²	Sitzstange (cm/Tier)	Tiere / Nest	
Legehennen	6	18	7 oder bei Gruppennestern 120 cm ² /Tier	4 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (feste Ställe)	10 (max. 21 kg Lebendgewicht je m ²)	20 (nur Perlhühner)		4 (Masthühner) 3,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse) sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (bewegliche Ställe)	16 (max. 30 kg Lebendgewicht je m ²)			2,5 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

Bei Geflügelställen werden die folgenden Tierzahlen je Stall nicht überschritten:
Maximal Tierzahlen je Stall bei Geflügel
(Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 889/ 2008)

Tierart	Maximale Tierzahl
Hühner	4800
Legehennen	3000
Perlhühner	5200
Weibliche Barbarie- und Pekingenten	4000
Männliche Barbarie- und Pekingenten	3200
Kapaune, Gänse, Trüthühner	2500

3. Futtermittel

- Keine Futtermittel aus gentechnisch veränderten Organismen (GVOs in Futtermitteln sind per Gesetz kennzeichnungspflichtig, wenn also auf der Verpackung z.B. steht: „aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt“ ist es für uns nicht zulässig (Unvermeidbare Rückstände oder Verunreinigung von 0,9% sind zulässig))
- Die Futtermittel stammen überwiegend aus eigener Produktion, der Region bzw. Deutschland stammen
- Bitte geben Sie an welche Futtermittel Sie verwenden und aus welcher Region/ welchem Land diese stammen:

- Erzeugnisse und Nebenprodukte aus der Fischerei werden nur bei Monogastern eingesetzt und stammen aus nachhaltiger Fischerei

4. Besondere Anforderungen Schweinehaltung

- keine Vollspaltenböden (Nur Teilspaltenböden erlaubt max. 50%)
- Tierhaltung:
 - Möglichkeiten für arttypisches Verhalten: beim Fressen, Trinken, Ruhen, Paaren, im sozialen Umgang. Bewegungsfreiheit darf nicht leiden.
 - Abkneifen von Schwänzen und Zähnen unzulässig.
 - Tier haben Auslauf ins Freie mit Suhlbereich
 - Die Ställe haben ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liegeflächen. Diese werden mit natürlichen Materialien wie Stroh eingestreut.
- Futtermittel:
 - In der Tagesration ist frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter mitangeboten.
 - Im Futter sind nicht enthalten: synthetische Aminosäuren, Antibiotika, Leistungsförderer.

5. Besondere Anforderungen an Rindermast/ Schafe/ Ziegen

- keine Vollspaltenböden (Nur Teilspaltenböden erlaubt max. 50%)
- Es gibt Liegeflächen mit Einstreu
- So oft wie möglich wird Weidegang gewährt. Der Raufutteranteil (frisch, getrocknet oder siliert) beträgt bei diesen Tierarten mindestens 60 Prozent der Tagesration (gerechnet in Trockenmasse).

6. Mastgeflügel und Legehennen

- mind. 1/3 der Stallfläche als eingestreuter Raum zum Scharren, Staub- und Sandbaden, ständig Frischluft
- erhöhte Sitzgelegenheiten/ Sitzstangen
- ununterbrochene Nachtruhe von 8h ohne künstliches Licht
- Es gibt freien Auslauf mit Pflanzen und Gehölzen bzw. Deckung zum Schutz vor Raubtieren, der freie Auslauf ist tagsüber immer gewährt (außer bei extremer Witterung)
- Schnäbel werden nur in Ausnahmefällen beschnitten oder touchiert;
- Anzahl der Behandlungen je Jahr streng begrenzt
- Bei Mastgeflügel ist die Mastzeit min. 81 Tage für Hennen und Hähne
- Futter:
 - In der Tagesration ist frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter mitangeboten werden.
 - Dem Futter werden keine künstliche Eiweiße zugesetzt

7. Behandlung mit Medikamenten

- Die Verwendung von Arzneimitteln, von Antibiotika und von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung wird nicht im Rahmen der Krankheitsvorsorge verabreicht. Sie werden nur im Rahmen der therapeutischen Behandlung bei Einzeltieren durch den Tierarzt eingesetzt.
- Behandlung vorrangig mit Naturheil-, phytotherapeutischen und homöopathischen Verfahren
- Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung der Lebensmittel von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit verdop-

pelt. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 48 Stunden.

- Tiere werden nicht öfter als 3 Mal jährlich mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika behandelt
- Es wird über alle Behandlungen ein Stallbuch geführt

8. Tiertransport

- Die Tiertransport dauert max. 4 Stunden,
- Stress ist aufs Minimum begrenzt, kein Antreiben mit Stromstößen. Es werden keine medikamentösen Beruhigungsmittel eingesetzt. Tiere kommen immer an Wasser.

Bevorzugungskriterien

Neben den Pflichtkriterien oben, die mindestens erfüllt sein müssen, gibt es weitere Punkte, die wir für wichtig halten und denen wir im Zweifelsfall Vorzug geben würden.

- Die Tierhaltung ist flächengebunden um den Stickstoffeintrag pro Fläche zu begrenzen

Tabelle 4: Höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha
(Anhang IV, Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Kategorie oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha Äquivalent von 170 kg N / ha,a
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder über 2 Jahren	2
Färsen	2,5
Milchkühe	2
Andere Kühe	2
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

Wahl der Tiere:

- Es werden einheimische Rassen und Linien bzw. Rassen, die regional angepasst sind, eingesetzt.
- Bei der Wahl der Rassen oder Zuchtlinien wird der Anpassungsfähigkeit der Tiere an die Umwelt, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung getragen. Auf in der Intensivhaltung verwendete Rassen und Linien mit typischen Krankheiten oder Gesundheitsproblemen (z.B. Stressanfälligkeit, Kreislaufschwäche oder Schweregeburtstneigung) wird verzichtet.

Hiermit bestätige ich, dass die oben gemachten Angaben, der Wahrheit entsprechen und verpflichte mich diese Kriterien einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters/Händlers